

AIR TRAVEL SERVICE (ATS)

Gesellschaft für Fern- und Sonderflugreisen mbH

10711 Berlin, Kurfürstendamm 132,
Tel. 030-896 996 10 Fax 030- 896 996 36
Email: ed@ats.de
AG Charlottenburg HRB 10451
Geschäftsführer: Egon Dobat

An den
Rechnungshof von Berlin
Präsidium

Alt-Moabit 101 c/d
10559 Berlin

per Email am 4.6.18
an poststelle@rh.berlin.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Unternehmen ist seit 1976 Mitglied der Berliner IHK. Die Beitragspflicht begründet diese u.a. mit satzungsgemäßen Mitbestimmungsrechten, die entsprechend gesetzlichen Regeln manifestiert sind.

Ich ersuche Sie um Prüfung und Beurteilung einiger Vorgänge in der IHK. § 111 der LHO ist bekannt. Allerdings auch die Einschränkung in Abs. 2: .
*(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kammern der Selbstverwaltung der Wirtschaft unterliegt nicht der Prüfung durch den Rechnungshof, **wenn durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung eine den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechende Prüfung gewährleistet ist.***

Das setzt voraus, dass die IHK gemäß § 7 LHO die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet und eine dementsprechende Prüfung. Das jedoch ist offensichtlich **nicht** der Fall. Die Anfänge der unverhältnismäßigen nachfolgend beschriebenen Mittelverwendungen in der IHK liegen z.T. Jahre zurück. Die Prüfungen durch die DIHK-Organisation „**Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern**“ haben dazu keinerlei Beanstandungen erkennen lassen.

Daher bedarf es der Prüfung durch den als unabhängig und unparteiisch definierten Rechnungshof von Berlin. Auf dessen Webseite wird formuliert:

Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns untersucht der Rechnungshof, ob das günstigste Verhältnis zwischen dem verfolgten Zweck und den dafür eingesetzten finanziellen Mitteln angestrebt und erreicht wurde. Sie umfasst die Notwendigkeit und Wirksamkeit einschließlich der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und die Feststellung, ob die eingesetzten Mittel auf den zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Umfang beschränkt wurden.

Obwohl die Satzung der IHK den Anschein erweckt, es gäbe eine Gewaltenteilung und demokratisches *procedere*, so entspricht das nicht der Wirklichkeit. Die Vollversammlung als höchstes Gremium ist außerstande, eine Kontrolle im parlamentarischen Sinn durchzuführen. Ich war von 2007 bis 2017 Mitglied der Vollversammlung. Dabei habe ich vielfach miterlebt, dass seitens der Hauptamtes und der Präsidenten Maßnahmen getroffen wurden, welche die Prüfungs- und Mitwirkungsbemühungen der Vollversammlung zielgerichtet einschränkten oder behinderten. Beispielsweise wurden Anträge nicht so kommuniziert, wie es der Antragssteller beantragte oder so in der Tagesordnung platziert, dass es nicht zu einer Erörterung kam. In wiederholten Anlagen zu den Vollversammlungsprotokollen habe ich manches in mehrfachen persönlichen Erklärungen dargestellt. Ich bin auf Anforderung gern bereit, das weitergehend zu erläutern.

Eine Geschäftsordnung, die auf Anregung aus der vorigen Vollversammlung erarbeitet wurde, ist in der gegenwärtigen Legislaturperiode auf Betreiben der IHK-Führung nicht mehr in Kraft. Die IHK-Führung plädierte dafür. Sie argumentierte, die Regelungen in der Satzung seien ausreichend. Tatsächlich sind dabei den Vollversammlungsmitgliedern einige sinnvolle Regelungen abhanden gekommen, die zuvor in einer engagierten Arbeitsgruppe formuliert wurden.

Meine Erfahrungen und Beobachtungen über das *Procedere* in der Vollversammlung habe ich im Internet unter www.ihkvv.de beschrieben.

1. Die Vollversammlung der Berliner IHK hat keine satzungsgemäß vorgesehenen Rechnungsprüfer.

Die Prüfung des Haushalts ist ein wesentliches Recht der Vollversammlung. Auf Einhaltung dieses Rechts zu pochen ist Wahlauftrag der Mandatsträger.

Die [Satzung der IHK](#) regelt in § 8 (3) :

Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses. Grundlage für die Prüfung der gewählten Rechnungsprüfer ist insbesondere der Bericht der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern über die Prüfung des Jahresabschlusses

Diese 2016 eingefügte Satzungsvorschrift wird ignoriert. Die IHK-Führung plädiert gegenwärtig sogar ausdrücklich dafür, auf diese zu verzichten. Nachzulesen ist es in der vorliegenden Tagesordnung der Vollversammlung am 7.6.2018.

Bislang gab und gibt es lediglich eine Etatkommission, die in der Satzung nicht explizit vorkommt. Es ist eine nebulöse Arbeitsgruppe, deren Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten in der Vollversammlung nie thematisiert wurden. Die Etatkommission wurde lt. Präsidiumsprotokoll bisher vom Präsidenten berufen und dann vom Präsidium bestätigt. Die Vollversammlung hatte bisher auf die Besetzung keinen Einfluss. Der einzige Kontakt des Plenums zur Etatkommission war die jährliche Berichterstattung zur Beschlussfassung zum Haushalt durch deren Vorsitzende. Die Vorsitzende der Etatkommission war bisher Frau Dr. Kramm. Sie wurde 2016 vom Präsidenten Herrn Dr. Schweitzer als Präsidentin vorgeschlagen und gewählt.

2. Zusatzvergütung für den Hauptgeschäftsführer

Erstmalig wurden im Januar 2016 durch die IHK die Bezüge des Hauptgeschäftsführers veröffentlicht. Das Jahresgehalt wurde mit € 225.000 dargestellt zuzüglich einer Vergütung in Form einer Zielvereinbarung in Höhe von € 50.000. Hinzugerechnet werden kann noch ein einmaliges Monatsgehalt eines stellvertretenden Hauptgeschäftsführers, wodurch die Teilnahme in verschiedenen Gremien und Aufsichtsräten honoriert werden soll.

Auf meine schriftliche Anfrage* im Juni 2016) antwortete der damalige Justitiar und heutige stellvertretende Hauptgeschäftsführer, Herr Irrgang, dass bisher **der Präsident alleine die Zielvorgaben definiert** und beschließt, ob diese erfüllt wurden.

* Meine Frage: Wer hat die Zielvorgaben für den Hauptgeschäftsführer definiert und beschlossen?

Schriftliche Antwort: Der Präsident / die Präsidentin.

Dieses *procedere* hat auch das Präsidium gemäß dem Präsidiumsprotokoll vom 14.11.2011 unwidersprochen und ohne Nachfrage hingenommen. Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, dass das Präsidium 2007 vom Präsidenten nominiert wurde. Es wurde der Vollversammlung in der konstituierenden Sitzung als Blockwahl vorgeschlagen. Erst durch meinen Einspruch vor dem Wahlgang wurden dann zwei weitere Kandidaten aus der Vollversammlung dem Block angefügt. Sie wurden handschriftlich unter die vorgefertigte Liste gesetzt, so dass der Wunschblock des Präsidenten erkennbar gewählt werden konnte.

Aber zurück zu den „Tantiemen“. Das Vorhandensein der vom Präsidenten definierten und honorierten Ziele war über alle Jahre in denen ich der Vollversammlung angehörte den gewählten Mandatsträgern nicht bekannt. Sie stimmten also über einen Haushalt ab, bei dem sie über einen wesentlichen Inhalt nicht informiert wurden. Selbst nicht von der Vorsitzenden der Etatkommission.

Die Vollversammlung und auch das Präsidium sind entscheidungsschwache Gremien. Sie tagen turnusmäßig nur viermal im Jahr für ca. jeweils 3 Stunden. **Zwei Stunden zuvor** tritt gemäß den Protokollen das Präsidium zusammen und lässt sich berichten. Eine weiter gehende Mitwirkung an der Gestaltung der IHK-Politik durch das Präsidium lassen die Protokolle nicht erkennen.

Es ist den Protokollen nicht zu entnehmen, dass Entscheidungen von der Vollversammlung oder dem Präsidium durch Austausch unterschiedlicher Positionen vorbereitet und abgewogen werden. Die satzungsgemäße Möglichkeit, eigene Themen auf die Tagesordnung zu bringen, nehmen Vollversammlungsmitglieder sehr selten wahr. Verständlich, es sind fast alles im Beruf stehende Führungspersönlichkeiten. Denen ist zudem die Kandidatur zur Vollversammlung mit dem Argument angeboten worden, dadurch ihr Netzwerk verstärken zu können. Man nickt also oft unvorbereitet und mitunter auch ohne tiefere Informationen die mitunter überfrachtete Tagesordnung oder auch Tischvorlagen ab. In der kommenden Vollversammlung, am 7. Juni soll beispielsweise über die erste Hälfte der Legislaturperiode R2G die Sicht der Wirtschaft beurteilt werden. Es wird es mehrere

Wortmeldungen mit individuellen Standpunkten geben. Daraus wird sich dann eine Handlungsempfehlung der „**ca. 280.000 IHK-Zugehörigen**“ an die Berliner Politik ergeben. Aus meiner Sicht eine gesetzlich unzulässige politische Positionierung.

Kontroverse Diskussionen mit erkennbar unterschiedlichen Meinungsblöcken habe ich in 10 Jahren in der Vollversammlung nur wenige Male erlebt. Kritische Anträge wurden überwiegend von den gleichen wenigen Personen gestellt. Sie wurden grundsätzlich an den Schluss der Vollversammlung in der Tagesordnung terminiert und manchmal unspezifiziert unter „Verschiedenes“ behandelt.

So wurde auch mein [Antrag am 13.1.2017](#) erst nach vorher angekündigtem Schluss der Vollversammlung im Schnelldurchlauf behandelt. Der Raum wurde für den bereits begonnenen Neujahrsempfang als Garderobe benötigt. **Mein Antrag beinhaltete die Beschlussempfehlung, dass die Vollversammlung über Inhalt und Erfüllung der Zielvereinbarung informiert wird.** Dieser Antrag wurde kurz von mir vorgetragen und unmittelbar darauf ohne weitere Erörterung – die Zeit drängte - auf Bitte der Präsidentin mehrheitlich durch Handzeichen abgelehnt.

Dennoch, wahrscheinlich aufgrund meiner Beschwerde bei der Rechtsaufsicht, wurde mittlerweile das Tantiemen-Procedere geändert. Jetzt entscheidet das gesamte Präsidium über die Zusatzvergütungen.

Die Gewährung einer regelmäßigen Zusatzvergütung in Höhe von € 50.000 ist eine Verschleierung des öffentlich kommunizierten Jahresgehaltes, das mit € 225.000 kommuniziert wird. Zudem ist es in einer Verwaltung undenkbar, dass der Behördenleiter von einem inzwischen freundschaftlich verbundenen Präsidenten **seiner Kontrollinstanz** eine nicht nachvollziehbare Vergütungsvereinbarung trifft. Zumal unter Geheimhaltung gegenüber der Vollversammlung, welche den Haushalt beschließt.

Die freundschaftliche Beziehung zwischen dem ehemaligen Präsidenten Herrn Dr. Schweitzer und dem Hauptgeschäftsführer Herrn Jan Eder wurde ausdrücklich erwähnt und war erkennbar, als 2016 vor ca. 400 Gästen in der IHK der Wechsel der Präsidentschaft in der IHK zelebriert wurde. Präsident und Hauptgeschäftsführer einer IHK sind nahezu gleichrangige kollegial verbundene Leiter einer Behörde.

Die hier beantragte Prüfung durch den Rechnungshof sollte ein über viele Jahre praktiziertes Verfahren hinterfragen: „Darf der/die IHK-Präsident/in aus der öffentlichen Kasse eine Zusatzvergütung geheim definieren und bewilligen?“

Die unfreiwillig zum Beitrag verpflichteten Zugehörigen der IHK haben einen Anspruch über die Hintergründe und Inhalte einer zweifelhaften Zielvereinbarung informiert zu werden. Die Tatbestandsmerkmale der Untreue § 266 StGB könnten erfüllt sein. Das bedarf einer Prüfung.

3. Die vom DIHK initiierte „Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern“ ist keine ausreichend unabhängige Kontrollinstanz für die deutschen IHKn

Es ist nicht mehr zeitgemäß, dass die Berliner IHK gemäß § 111 LHO ausdrücklich **nicht** durch den Rechnungshof von Berlin geprüft wird. Der IHK-Haushalt wird

gegenwärtig durch eine Organisation des DIHK geprüft. Deren Unabhängigkeit kann in Zweifel gezogen werden. Der DIHK ist ein eingetragener Verein. Ihm gehören alle deutschen IHKn an. In seinem Vorstand, Ausschüssen und Plenum dominieren die Präsidenten und Geschäftsführer der 80 IHKn. Hier kollidieren offensichtlich Interessen. Insbesondere hinsichtlich der Vergütungen der Hauptgeschäftsführer und die Verpflichtung der sparsamen Haushaltsführung ist eine kontrollierende Instanz nicht erkennbar. Die Berliner IHK zahlt zudem über eine Million an den DIHK jährlich. Auch dieser Betrag und der Sinn und Nutzen, dem DIHK anzugehören, stand in der Vollversammlung nie zur Debatte.

Als unabhängige verfassungsgemäße Organisation kann, mehr noch: muss per Definition § 111 LHO der Rechnungshof von Berlin tätig werden, wenn Missstände bei der Verwendung von öffentlichen Geldern erkennbar sind. In anderen Bundesländern, z.B. in Niedersachsen, schaltete sich kürzlich der Landesrechnungshof ein. Dessen jüngste Prüfungen ergaben hinsichtlich der Vergütungen in den Kammern sehr kritische Ergebnisse.

http://www.ihkvv.de/fileadmin/pdf/ihk/Recht/lxlrh_nds_ueber_die_ihk_haj_2015.pdf

Gegenwärtige Vorwürfe der strafrechtlichen Untreue in der IHK Potsdam, unterstreichen die Notwendigkeit eines Prüfungsrechts durch einen unabhängigen Rechnungshof.

4. Klage gegenüber einem Mitglied der Vollversammlung

Nachdem der [Tagesspiegel 2016](#) über die **erstmalige Veröffentlichung im IHK-Wirtschaftsplan über die Höhe der Bezüge des IHK-Hauptgeschäftsführers** berichtete, schrieb ein Mitglied der Vollversammlung einen Leserbrief, der am 17.1.16 dort veröffentlicht wurde. Die Überschrift lautete: „**Eine IHK sollte keine Tantiemen bezahlen**“.

Der kritische Leserbriefschreiber wurde daraufhin auf Veranlassung des Hauptgeschäftsführers unverzüglich abgemahnt. Herr Eder fühlte sich in seinem Ehrgefühl verletzt. Der Leserbriefschreiber erklärte zwar, dass er ihn nicht dergestalt verletzt wollte, dass er aber zu seinen Ansichten über die Unzulässigkeit derartiger Zusatzvergütungen steht.

Dennoch, Herr Eder übertrug in einer rechtlich zweifelhaften Vereinbarung mit seinem Vertreter, Herrn Wiesenhütter, seine empfundene Ehrgefühlverletzung an die IHK. Diese verklagte den Leserbriefschreiber auf Zahlung der € 887,03 Abmahngebühren. Da die IHK mit ihrer Kanzlei Raue nicht nach Gebührenordnung abrechnet, sondern Zeithonorar akzeptiert, hat sie durch die Abmahnung inzwischen über € 16.000 Anwaltskosten bezahlt. Hinzu kommen Gerichtskosten und Kosten der Gegenseite. Das bezahlen die Beitragszahler mit ihren Pflichtbeiträgen.

Der stellvertretende Hauptgeschäftsführer beantwortete die Frage eines Mitglieds der Vollversammlung nach den bisherigen Kosten und der Angemessenheit des Verfahrens im Mai 2018 wie folgt:

Hallo Herr,

wir haben einmal zusammengerechnet: In den vergangenen drei Jahren sind für die IHK Rechtsanwaltskosten in Höhe von rund 16.000 € entstanden. Im Falle des Obsiegens vor dem Landgericht müsste Herr Janßen davon knapp 1.000 € erstatten.

Wie ich bereits in der Vollversammlung sagte: Nach meiner Auffassung geht es hier nicht darum, einen Anspruch aus wirtschaftlichen Erwägungen durchzusetzen, sondern darum, eine Rechtsposition zu verteidigen. Aufgrund der vergleichsweise geringen Streitwerte ist das bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen tatsächlich für den Verletzten oft auch dann ein Zuschussgeschäft, wenn er im Rechtsstreit gewinnt. Und gleichwohl mag das sinnvoll sein, um zu belegen, dass Verletzungen des Persönlichkeitsrechtes auch für den Verletzer nicht ohne finanzielle Folgen bleiben.

*Mit freundlichen Grüßen
Christoph Irrgang*

Die IHK hat im Januar 2018 in erster Instanz vor dem Amtsgericht verloren. Sie hat Berufung eingelegt. Egal ob sie gewinnt oder verliert, die IHK vergeudete bisher geschätzt € 20.000 um € 887,03 einzuklagen. Mehr ist nicht zu gewinnen.

Die IHK vertritt die Kaufmannschaft Berlins. Kaufleute denken anders. Man wirft nicht mit der Wurst nach dem Speck. Nur Ideologen kämpfen um zweifelhafte Prinzipien. Die sanktionsfreie Zugriff auf fremdem Geld dafür macht das Verhalten noch beachtenswerter.

Die Berufung kann als eine Art Sanktion gegen ein unbequemes Mitglied der Vollversammlung angesehen werden. Entlarvend ist die Aussage des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers, dass das verklagte Vollversammlungsmitglied, Herrn Janßen, „finanziellen Folgen“ fühlen sollte. Hier wird geklagt um zu bestrafen.

Es muss erwähnt werden, dass Herr Janßen, sich seit Jahren in der Vollversammlung kritisch zu den Leasingverträgen zum IHK-Gebäude (Ludwig-Erhard-Haus) äußerte. Dabei zog er manches beschwichtigende Argument der IHK-Leitung in Zweifel. Er ist einer der wenigen Vollversammlungsmitglieder, die sich erkennbar in diese Materie vertieften und konstruktive Überlegungen einbrachte. Er spricht von einem schön geredeten Millionenschaden zu Lasten der IHK-Zugehörigen. Da er dem Kontrollgremium Vollversammlung angehört, das letztlich über die Übernahme des LEH-Hauses entscheiden musste, wäre es angemessen gewesen, die IHK-Leitung hätte ihn als sachverständigen Steuerberater mit in die Beratungen einbezogen. Das Gegenteil war der Fall. Die Abmahnung sollte ihn einschüchtern.

Zugleich behinderte die IHK-Leitung die Vollversammlung zu erörtern, ob eine Berufung eingelegt werden sollte. Sie lehnte es ausdrücklich ab, diesen Vorgang auf die Tagesordnung im März 2018 zu setzen. Erst auf eine erneute Anfrage im Mai 2018 durch zwei Mitglieder der Vollversammlung hat die IHK - wieder als letzten Tagesordnungspunkt - eine „kurze“ Stellungnahme zum Sachverhalt angekündigt. Eine zur Vorbereitung tiefer gehende Information der Vollversammlung durch die IHK gibt es nicht.

5. Die Rolle der Rechtsaufsicht

Die Leitung der Rechtsaufsicht, Frau Senatorin Pop, ist von mir per Beschwerde über diese Sachverhalte informiert worden. Die [Antwortschreiben ihrer Sachbearbeiter](#) lassen erkennen, dass es seitens der Rechtsaufsicht kein Interesse gibt, aktiv einzugreifen. Als hinreichende Rechtfertigung werden beispielsweise die „Tantiemen“ mit Zielvorgaben verglichen, die in Anstalten öffentlichen Rechts (AÖR) gewährt werden. Das sind nicht belegte falsche Beispiele.

Der Unterschied zwischen einer Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR) und einer Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) wird ignoriert. Eine AÖR hat den Rechtsstatus eines Unternehmens. Sie kann Zielvorgaben honorieren. Eine KöR, also auch die IHK, hat den Status einer Behörde. In Behörden jedoch sind unter vier Augen verhandelte „Tantiemen“ gegenwärtig unüblich. Vielleicht auch nur unbekannt. Das wäre jedoch gegenüber der Öffentlichkeit kaum vertretbar.

Die exorbitanten Aufwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, um die Klage gegen ein Mitglied eines Kontrollgremiums, d.h. der Vollversammlung, zu finanzieren, können nach meiner Einschätzung den Straftatbestand der Untreue erfüllen. Die Begründung für die Klage *„um zu belegen, dass Verletzungen des Persönlichkeitsrechtes auch für den Verletzer nicht ohne finanzielle Folgen bleiben“* kann als Amtsmissbrauch verstanden werden. Die Rechtfertigung, dass es dafür einen Vollversammlungsbeschluss gab, kann nicht greifen. Der Beschluss kam zustande, weil die Vollversammlungsmitglieder faktisch falsch informiert wurden. Entgegen der Behauptung gibt es bisher keinen Anspruch gegen Herrn Janssen.

Herrn Janßen als Verletzer (s.o.) öffentlich darzustellen und zu behaupten, er zahle seine Abmahnschulden nicht, ist selbst eine Persönlichkeitsverletzung. Die ihm unterstellte sanktionierbare Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes, kann nicht belegt werden. im Hinblick auf die geringen Aussichten, den Prozess zu gewinnen und darauf, dass es hier nur um die Befindlichkeit einer Person, des Hauptgeschäftsführers Jan Eder geht, ist auch kein Gesamtinteresse der Wirtschaft an diesem Prozess zu erkennen.

Alle hier erwähnten Vorgänge sind dokumentiert und kommentiert in meinem Blog www.ihkvv.de Zugleich widerspreche ich hiermit dieser Verwendung meiner IHK-Mitgliedsbeiträge.

6. Missbrauch des Rechtsweges

Die Kaufmannschaft und die Allgemeinheit fordern eine effiziente Justiz. Die Berliner Justiz ist überlastet. Auch weil unnötige Klagen Kapazitäten binden. Hier behindert die IHK die Justiz mit einem Verfahren durch die Instanzen, das den Beitragszahlern keinen Vorteil bringen kann. Es geht nur um die Demütigung eines Mitglieds ihres Kontrollorgans Vollversammlung. Das widerspricht dem gesetzlichen Auftrag der IHK, das Gesamtinteresse der Berliner Wirtschaft wahrzunehmen.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und um zeitnahe Information, ob sich der Landesrechnungshof mit diesen Vorgängen befassen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Egon Dobat